

vornehmen liess. Die Kosten der Ueberprüfung bezahlt teils der Kraftwagenbesitzer, teils die Behörde. In der zu erlassenden Durchführungsverordnung zum Kraftfahrsgesetz wird der Bundesanordnung, dass Berufsfahrzeuglenker mindestens 21 Jahre alt, unbescholten und auf Grund einer ärztlichen Untersuchung gesund befunden werden. Wenn sich der Fahrzeuglenker solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, die seine Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen in bezug auf seine persönliche Verlässlichkeit in Frage stellen, so ist er von der Behörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes schriftlich zu verwarnen. Wenn wiederholte Ermahnungen erfolglos geblieben sind, kann die Behörde den Führerschein für die Erlaubnis zur Lenkung von Kraftfahrzeugen entziehen. Vor Erlassung eines solchen Bescheides muss einem einzusetzenden Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitglieder dieses Beirats werden von der Behörde in gleicher Anzahl aus jenen Personen bestellt, die von den Vereinigungen der Kraftfahrzeugbesitzer und der Berufskraftfahrer vorgeschlagen werden. Private Kraftfahrerschulen bedürfen zu ihrer Errichtung und Führung einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Der gleichen Bewilligung bedürfen Personen, die die Lehrtätigkeit an den Kraftfahrerschulen ausüben. Der Landesrat und die Polizei sind berechtigt, diese privaten Schulen regelmässig zu kontrollieren und, falls weder die Fahrschule noch der Fahrlehrer den gestellten Anforderungen entspricht, kann der Landeshauptmann die Bewilligung zur Führung der Schule sowie den Lehrpersonen die Berechtigung zur Ausübung der Lehrtätigkeit wieder entziehen.

Im Kraftfahrsgesetz ist die ziffermässige Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit nicht festgesetzt, sondern es ist dies der Durchführungsverordnung durch den Bundesminister für Handel und Verkehr vorbehalten. Es ist aber im Gesetze festgelegt, dass die zu verordnende Höchstgeschwindigkeit überhaupt niemals überschritten werden darf. In der bereits veröffentlichten Durchführungsverordnung des Ministers für Handel und Verkehr ist die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge nur in geschlossenen Orten mit dreissig Stundenkilometern beschränkt. Im Gesetze ist ferner festgesetzt, dass an gefährlichen Stellen auf den Strassen Warnungszeichen und Signaltafeln aufgestellt werden müssen. Reklamtafeln dürfen an Tafeln nur so angebracht werden, dass dadurch der eigentliche Zweck, dem sie dienen sollen, nicht beeinträchtigt wird. — Am Sitze des Ministeriums für Handel und Verkehr in Wien wird ein Kraftfahrbeirat eingesetzt, dem die Stellungnahme zu den Entwürfen der das Kraftfahrwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und grundsätzlichen Erlasse sowie das Recht der Antragsstellung bei der Regierung obliegt. Dieser Kraftfahrbeirat ist zusammenzusetzen aus den von den Vereinigungen der am Kraftfahrwesen interessierten Industriellen und Versicherungsanstalten, des Kraftfahrzeughandels, der Kraftwagenbesitzer und Berufskraftfahrer. — Das Kraftfahrsgesetz tritt am 30. Juni 1930 in Wirksamkeit.

Das Strassengesetz zerfällt in mehrere Teile. Der erste Abschnitt bestimmt, um welche Arten von Fahrzeugen es sich in diesem Gesetze handelt, und zwar werden geregelt Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, ferner Kraft-

fahrzeuge und Wirtschaftsfuhren, soweit sie für den Betrieb der eigenen Wirtschaft dienen. Im zweiten Abschnitt wird der Verkehr von Kraftfahrzeugen geregelt, im dritten der Radfahrverkehr, im vierten der Reit- und Fussgängerverkehr sowie der Viehtrieb. Der zweite Teil des Gesetzes handelt vom Schutz des Verkehrs, dem Schutz der Strasse und die Benützung von Strassen. Es sind in dem Gesetz Bestimmungen enthalten über die Ausstattung der mit Pferden bespannten Fuhrwerke, über die Ladung, Bespannung, Breite der Radfelgen, Beschaffenheit der Radfelgen, Schlittenverkehr, Kennzeichnung der Fuhrwerke, Beleuchtung derselben. Es sind ferner Bestimmungen enthalten über die Fuhrwerkslenker, über das Ankoppeln, über die Leitung derselben, über die Fahrgeschwindigkeit von Fuhrwerksgespännern, über das Ausweichen, über das Ueberholen, über den Vorrang an Strassenkreuzungen, über die Zeichen der Führer und über die sportlichen Veranstaltungen. Im Gesetze ist festgelegt, dass Fuhrwerkskutscher mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Die Fahrgeschwindigkeit für Fuhrwerke ist nicht nach oben hin begrenzt, sondern es heisst bloss, dass die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen ist, dass dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird.

Als Fahrtrichtung für alle Fahrzeuge, die öffentliche Strassen und Wege benutzen, ist die rechte Strassenseite bezeichnet. Da in Oesterreich derzeit die linke Strassenseite benutzt wird, wurde im Gesetze eine dreijährige Uebergangszeit festgesetzt; ab 1. Dezember 1932 müssen alle Fuhrwerke in Oesterreich die rechte Strassenseite benutzen. Im Abschnitt über den Verkehr von Kraftfahrzeugen werden verschiedene Anordnungen getroffen, die sich teils aus den Bestimmungen des Kraftfahrsgesetzes, teils aus der Praxis ergeben. Der Abschnitt über den Schutz des Verkehrs bezieht sich auf Verpflichtungen der Anrainer an der Strasse, über das Abholzen und Auslichten der Waldungen, auf verkehrsgefährdende Vorrichtungen in der Nähe von Strassen und auf das Nachziehen von Gegenständen. Im Abschnitt über die Benutzung von Strassen werden allgemeine Bestimmungen über den Verkehr getroffen, ferner über die Verkehrsregelung in Ortschaften, über Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen und über die Zeichen der Aufschlagorgane. Ein nächster Abschnitt regelt die Aufstellungspflicht der Strassenverwaltungen für Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs und die Art ihrer Aufstellung. Für diese Warnungs- und Verkehrszeichen ist der gesetzliche Schutz normiert.

Kollege Forstner stellte zu beiden Gesetzen etwa 126 Abänderungsanträge, die zu einem grossen Teile angenommen worden sind. Eine Anzahl der von Forstner gestellten Abänderungsanträge fanden in den Durchführungsverordnungen Aufnahme. Gegen die Ablehnung eines Teils der von Forstner gestellten und im Ausschuss von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnten Anträge appellierte Forstner an das Plenum des Parlamentes. Ohne Erfolg.